

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Tschümperlin: Kantonsgericht schützt Schulhaus-Wiesen Nr. 214/2019

Eingang

12. Mai 2019

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Die Interpellation Tschümperlin Nr. 214/2019 «Kantonsgericht schützt Schulhaus-Wiesen» wird wie folgt beantwortet:

1. Seit wann ist der Stadtrat im Besitz des Gerichtsurteils?

Das Urteil des Kantonsgerichts 7H 18 123 vom 11. April 2019 wurde am 25. April 2019 den Parteien zugestellt.

2. Wann bekommt der Einwohnerrat Einblick in das Gerichtsurteil?

Der Stadtrat leitet keine Gerichtsurteile an den Einwohnerrat weiter. Die Luzerner Gerichte Luzern publizieren ihre Urteile auf ihrer Website:

https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/lgve

Da ein Urteil erst nach Rechtskraft und Anonymisierung publiziert wird, ist der Stadtrat bereit, das Dokument im Extranet dem Einwohnerrat aufzuschalten.

3. Wann wurde die illegale Verordnung vom Stadtrat aufgehoben?

Der Stadtrat Kriens akzeptiert den Entscheid des Kantonsgerichtes. Das bedeutet, dass er Baubewilligungen in der Zone für öffentliche Zwecke aktuell nicht mehr mit den Bestimmungen in der Bau- und Zonenverordnung (BZV) begründen kann, weil im Bau- und Zonenreglement die dafür notwendige Delegationskompetenz fehlt. Trotzdem sind die Bestimmungen weder illegal noch besteht eine Absicht, diese aufzuheben. Der Stadtrat will eine Teilrevision der Ortsplanung vorbereiten, welche die vom Kantonsgericht verlangte Delegationsnorm vorsieht oder sogar im BZR regelt, welche Freiflächen in der Zone für öffentliche Zwecke Sport- und Freizeitflächen sind und somit kompensiert werden müssen und welche nicht. Der Einwohnerrat wird den Antrag des Stadtrates beraten und entscheiden.

4. Welche Lehre zieht der Stadtrat aus diesem Debakel?

Immerhin wurden mehrere Modulbauten illegale aufgestellt und diese groben Fehler könnten uns teuer zu stehen kommen.

Das ist eine Behauptung, die der Stadtrat zurückweist. Alle bisher erstellten Modulbauten wurden rechtskräftig bewilligt. Sie wurden deshalb weder illegal aufgebaut noch wird es teure Konsequenzen daraus ergeben. Das bestätigt das Kantonsgericht in seinem Urteil. Deshalb hat es die Baubewilligung der Aufstockung der heutigen Modulbaute in der

Kuonimatt gutgeheissen. Die Modulbauten auf der Krauerwiese wurden nur befristet bewilligt, im Moment läuft ein Baubewilligungsverfahren für eine Verlängerung.

5. Was unternimmt der Stadtrat, um die offensichtlichen Mängel in seiner Rechtsauslegung zu beheben?

Der genaue Wortlaut von Art. 7 Fussnote 7 BZR lautet: «Die im Zonenplan eingezeichneten öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen (gemäss Anhang A und B Art. 7) sind zu erhalten. Bei Aufhebung einer solchen Fläche ist für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen». Im Zonenplan wurden öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen in Arealen der Zonen für öffentliche Zwecke symbolisch mit einem Dreieck bezeichnet. Die Verordnung zum Bau- und Zonenreglement (BZV), welche der Stadtrat Kriens am 21. März 2018 in Kraft gesetzt hatte, differenziert sehr detailliert die Umgebungsflächen der Areale. Dort regelte der Stadtrat, welche Freiflächen bei einem Neubau kompensiert werden müssen und welche nicht. Die Verordnung verlangt einen Minimalwert, wie gross die Freizeitfläche pro Schulklasse auf den Pausenanlagen sein muss. Das Kantonsgericht befasste sich nun eingehend mit der Frage, ob es sich bei dabei um eine gesetzvertretende Bestimmung oder um eine Vollzugsbestimmung handelt. Es kam zum Urteil, dass es sich um eine unselbständige gesetzvertretende Bestimmung handle und die Delegationsnorm dafür im Bau- und Zonenreglement fehle. Der Stadtrat Kriens akzeptiert die Auslegung und den Entscheid des Kantonsgerichtes. Trotzdem handelt es sich nicht um einen offensichtlichen Mangel einer Rechtsauslegung.

6. Welche nächsten Schritte unternimmt der Stadtrat jetzt?

Der Stadtrat wird als nächster Schritt ein Baugesuch für die Aufstockung der bestehenden Modulbaute Kuonimatt um zwei Geschosse vorbereiten und einreichen. Ein erneutes Baubewilligungsverfahren ist deshalb notwendig, weil die Modulbaute insgesamt drei statt der bewilligten zwei Geschosse aufweisen wird. Der Stadtrat hofft, dass der dringend notwendige Schulraum so bald realisiert werden kann. Zudem ermöglicht diese Massnahme, auf der Krauerwiese einen ganzen Trakt der Modulbauten abzubauen und die Freiflächen dort wieder verfügbar zu machen. Da der Einwohnerrat Ende 2018 einen Baukredit für die Erweiterung des Schulhauses Kuonimatt mit Modulbauten abgelehnt hat, will der Stadtrat den Kredit für die Versetzung mit Aufstockung der Modulbauten in das Budget 2020 aufnehmen, worüber der Einwohnerrat wiederum entscheiden kann.

Parallel dazu will der Stadtrat eine Teilrevision der Ortsplanung vorbereiten, welche die vom Kantonsgericht gerügte Delegationsnorm vorsieht oder sogar im BZR regelt, welche Freiflächen in der Zone für öffentliche Zwecke als Sport- und Freizeitflächen kompensiert werden müssen und welche nicht. Der für die Schulanlage Kuonimatt geplante Architekturwettbewerb wird vorläufig sistiert bis die Rahmenbedingungen klar sind.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Einwohnerrat, wenn der Stadtrat Verordnungen erlässt, die dem Willen und Auftrag der Mehrheit des Einwohnerrats widersprechen?

Die parlamentarischen und somit politischen Instrumente des Einwohnerrates sind in der Gemeindeordnung sowie in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates definiert. Für die Durchsetzung der rechtlichen Interessen der Stadt ist der Stadtrat verantwortlich.

- 8. Der Einsprecher wurde von der Gemeinde wiederholt als Schuldiger für allfällig fehlende Schulzimmer an den Pranger gestellt (z.B. B&A Kuonimatt, Rechnung 2018). Hat sich die Stadt beim Einsprecher dafür entschuldigt? Bei der Einsprache handelt es sich um ein demokratisch legitimiertes Rechtsmittel. Das Gerichtsurteil gibt ihm nun auch Recht bezüglich der Überbauung der Wiese.**

Das Kantonsgericht hat die Beschwerde des Nachbarn nur teilweise gutgeheissen. Es gehört zum schweizerischen Rechtsstaat, dass Entscheidungen von Behörden bei einem Gericht angefochten werden können und dass dann eine Partei als Siegerin hervorgeht.

- 9. Welche Gebäude wurden entgegen dem BZR und aufgrund der Verordnung erstellt und wären somit heute gar nicht bewilligungsfähig? Insbesondere interessieren die Kuonimatt, Meiersmatt, Roggern und Krauerwiese.**

Seit der Verabschiedung von Art. 11 Spielplätze und Freizeitanlagen (zu Art. 7 Fussnote v und Art. 44 BZR) in der Bau- und Zonenverordnung am 21. März 2018 wurden keine Gebäude erstellt. Die genannten Gebäude wurden alle vorher rechtskräftig bewilligt. Das bestätigt das Kantonsgericht.

Kriens, 22. Mai 2019